

Gisela Drossbach

# Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Männer in Papstbriefen des 12. Jahrhunderts

**Abstract:** This essay focuses on 12<sup>th</sup>-century canon law dealing with matrimonial proceedings and issues of violence. The analysis of three legal cases shows Pope Alexander III's attempts to implement a new model for matrimonial law, protecting women and men from being forced into marriages. This model only came into full effect in late medieval jurisdiction.

## 1. Einleitung

„Scheidung auf Italienisch“ – lautete der Titel einer bösen Filmsatire der sechziger Jahre. „Scheidung auf Englisch“ könnte man die Variante nennen, die sich König Heinrich VIII. von England (1491–1547) ausgedacht hatte. Er brach im Jahre 1534 mit der römischen Kirche, weil ihm der Papst die Feststellung der Nichtigkeit seiner Ehe mit Katharina von Aragon (1485–1536) verweigert hatte, so dass er keine neue kirchenrechtlich gültige Ehe schließen konnte. Nahezu unbekannt ist dagegen, dass sich das kirchliche Verständnis von der Gültigkeit einer Ehe, in das sich Heinrich VIII. nicht mehr einfügen vermochte, bereits 300 Jahre früher im nordfranzösischen und angelsächsischen Raum entwickelt hatte – im engen Zusammenspiel von Königtum, Episkopat und Papsttum.

Dieses im 12. Jahrhundert verbindliche kirchliche Ehemodell ist der Konsensualvertrag, in dem Mann und Frau sich gegenseitig ihre freie Zustimmung (*consensus*) zur sakramental begründeten unauflöselichen Ehe geben. Im Unterschied zu anderen zeitgenössischen Ehevorstellungen, denen zufolge eine Frau entweder von ihren Verwandten oder von ihrem Leib- und Grundherrn verheiratet wurde, bedeutete die Konsensehe eine wesentliche Besserstellung und auch rechtliche Aufwertung der Frau. Heute mag das nach wie vor dogmatische Festhalten der katholischen Kirche an der Unauflöselichkeit der Ehe manchen unverständlich erscheinen, doch wer geht schon für das Mittelalter davon aus, dass die Kirche damit die Rechte der Frau als Person – aber auch die Rechte des Mannes – vor Gewalt schützen wollte? In diesem Kontext soll im Folgenden auf zwei Aspekte eingegangen werden:

1. Das neue kirchliche Ehemodell wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts maßgeblich zum Schutz vor Gewalt für Frau und Mann

geschaffen, und 2. Die Durchsetzbarkeit des kirchlichen Ehemodells in der Folgezeit wirft Fragen auf.

Somit geht es nicht um Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und ihre einzelnen Formen, sondern um die Darstellung und Auslegung einiger kirchenrechtlicher Bestimmungen, die sich im 12. Jahrhundert mit Ehrechtsfällen beschäftigen und damit auf das Thema „Gewalt“ (*vis*) eingehen. Dabei soll zunächst auf den zeitgenössisch viel diskutierten Konsensualvertrag eingegangen und sodann einzelne Fälle vorgestellt werden, die den Schutz vor Gewalt thematisieren. Als maßgebliche Quelle dienen die päpstlichen Dekretalen. Wir verdanken sie primär dem juristisch versierten Papst Alexander III., durch dessen reiche Tätigkeit die Entwicklung eines neuen Rechts (*ius novum*) eingeleitet wurde, nämlich das Dekretalenrecht in Papstbriefen (*epistolae*), die päpstliche Entscheidungen in Rechtsfragen schriftlich fixierten und in dieser Form allgemein-kirchliche Normativität beanspruchten.<sup>1</sup>

## 2. Konsensualvertrag

In die Zeit der ersten Blüte von Kanonistik und Kirchenrecht fällt die berühmte Auseinandersetzung zwischen der Rechtsschule von Bologna und den Kanonisten in Paris. Dieser Schulenstreit basierte auf einer unterschiedlichen Auffassung von der Ehe und ihrer Gültigkeit im römischen, germanischen und kanonischen Recht. Es galt zu klären, ob die Ehe ein Konsensualvertrag oder ein davon unabhängiges Rechtsverhältnis sei. Mit anderen Worten, es ging um die konkrete Frage, wann eine gültige Ehe beginnt: mit dem „Ja“ der beiden Partner oder mit dem gemeinsamen Beischlaf.<sup>2</sup>

- 
- 1 In Auswahl: Peter Landau: Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 65 (1979), S. 120–148. Wiederabgedruckt in: Peter Landau: Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (Bibliotheca Eruditorum 2), Goldbach 1997, S. 227\*–255\*; Gisela Drossbach: Schools and Decretals in the 12<sup>th</sup> Century. – The Collectio Francofurtana, in: Bulletin of Medieval Canon Law 24 (2000), S. 69–82; Gisela Drossbach: Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert, in: Dies., Hans-Joachim Schmidt (Hg.): Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter (Scriinium Friburgense 22), Berlin, New York 2008, S. 43–63; Charles Duggan: Decretals and the Creation of New Law in the Twelfth Century: Judges, Judgements, Equity and Law (Collected Studies Series 607), Aldershot u.a. 1998.
  - 2 Zu diesem Themenkreis gehören zwei gegenteilige Lösungsansätze, die sogenannte Konsens- und Koplathetheorie: Heinrich J. F. Reinhardt: Die Ehelehre der Schule des

Die Pariser Schule mit ihren Protagonisten Hugo von St-Victor (gest. 1141) und Petrus Lombardus vertrat eher den römisch-rechtlichen Standpunkt, demzufolge die monogame Ehe auf Lebenszeit mit der Einwilligung von Mann und Frau zustande kommt. In den *Digesten*, dem unter Kaiser Justinian angefertigten Rechtsbuch, heißt es dazu: *Nuptias enim non concubitus, sed consensus facit.* (D. 35, 1, 35 oder D. 50, 17, 30).<sup>3</sup> Für dieses römisch-rechtliche Eheverständnis ist die freie Einwilligung, nicht aber der Beischlaf der Gatten konstitutiv. Mit dem Ehekonsens war für die Pariser Kanonisten die absolute Unauflöslichkeit der Ehe verbunden (Konsenstheorie).

Die Bologneser Schule (Gratian) vertrat demgegenüber einen bereits in den germanischen Stammesrechten verankerten Standpunkt. Demnach waren zum Abschluss einer Ehe Brautübergabe und geschlechtlicher Vollzug (*copula carnalis*) notwendig, d.h. man sah den Beischlaf als konstitutives Element der Ehe an. Demzufolge nahmen die Kanonisten in Bologna mehrheitlich an, dass nach der *desponsatio* genannten sakramentalen Eheschließung die absolut unauflösbare Ehe erst durch den Beischlaf zustande kommt (Kopulatheorie).

Auch in England wurde der aus kirchlicher Sicht für die Gültigkeit der Ehe wesentliche Konsensualvertrag kontrovers diskutiert. In Lincoln kam Magister

---

Anselm von Laon. Eine theologische- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung zu den Ehetexten der frühen Pariser Schule des 12. Jahrhunderts. Anhang: Edition der *Sententiae Magistri A.*, Münster i. W. 1974, S. 86–88; Markus Knapp: Glaube, Liebe, Ehe. Ein theologischer Versuch in schwieriger Zeit, Würzburg 1999, S. 84f.; Hans Zeimentz: Ehe nach der Lehre der Frühscholastik. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Anthropologie und Theologie der Ehe in der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux, bei Hugo von St. Viktor, Walter von Mortagne und Petrus Lombardus. Anhang: Der Ehetraktat „In primis hominibus“ aus der Schule von Laon als Quelle des Ehetraktates der „*Sententiae Atrebatensis*“ und Walters von Mortagne, Düsseldorf 1973, S. 104–109; Jean Gaudemet: *Le mariage en Occident. Les moeurs et le droit*, Paris 1987; Rudolf Weigand: Ehe, B: Recht, II: Kanonisches Recht, in: *Lexikon des Mittelalters* 3 (1986), Sp. 1623–1625, hier Sp. 1624; Rudolf Weigand: Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 38,2 (1989), S. 301–314, wiederabgedruckt in: Ders.: *Liebe und Ehe im Mittelalter* (Bibliotheca eruditorum 7), Goldbach 1993, S. 179\*–187\*; Philippe Toxé: *La copula carnalis chez les canonistes médiévaux*, in: Michele Rouche (Hg.): *Mariage et sexualité au Moyen Age. Accord ou crise?*, Paris 2000, S. 123–133; Christina Deutsch: *Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung „consensu facit matrimonium“*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53,8 (2005), S. 677–690.

3 Gabriela Eisenring: *Die römische Ehe als Rechtsverhältnis*, Wien, Köln, Weimar 2002, S. 46. Siehe hierzu die Rezension von Jörg Müller: in: *De Processibus Matrimonialibus* 11 (2004) [2005], S. 237–240.

Vacarius in seinem in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts verfassten Traktat über die Ehe, *Summa de matrimonio*, zu folgender Lösung: Die Ehe wird durch einen Vertrag gültig (*contractus*), worin sich der Mann der Frau und die Frau dem Mann übergibt (*traditio*).<sup>4</sup>

Alexander III. erklärte in diesem Streit einen Kompromiss für verbindlich, dass nämlich die Ehe durch den Konsensaustausch beider Partner gültig zustande kommt, der zugleich auch in der Regel die Unauflöslichkeit der Ehe zur Folge hat (Realidentität). Der Beischlaf nach der Eheschließung (*matrimonium ratum et consummatum*) hingegen bedeutete die absolute Unauflösbarkeit der Ehe.<sup>5</sup> Die eherechtlich einschlägigen Dekretalen in den neuen Rechtssammlungen, den sog. Dekretalensammlungen, übernahmen die alexandrinische Ehelehre.

Im Folgenden werden drei Fälle diskutiert, die auch den Schutz vor Gewalt thematisieren.

### 3. Ehrechtsfälle

#### Erster Fall

Der erste Fall stammt aus einer Dekretale Papst Alexanders III., wie er in verschiedenen Dekretalensammlungen geschildert wird.<sup>6</sup> Eine Frau klagte beim Erzbischof von Canterbury, sie sei als Minderjährige mit dem Sohn eines

4 Frederic W. Maitland: *Magistri Vacarii Summa de matrimonio*, in: *Law Quarterly Review* 13 (1897), S. 133–143, 270–287.

5 Dennoch sind Unstimmigkeiten in Alexanders III. Entscheidungen im Eherecht nachzuweisen: Charles Donahue: *The dating of Alexander the Third's marriage decretals: Dauvillier revisited after fifty years*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 68 (1982), S. 70–124.

6 1 Par. 176, hg. von Emil Friedberg, in: *Die Canonessammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, Leipzig 1897 [Neudr. Graz 1956], S. 62: *Alex. III. Wigorn. episcopo et abbati de Euesham. Recepta conquestione A. mulieris, quod W. filius R. causa H. [?] filio suo dum ipsam sub custodia sua teneret fecisset impuberem copulari et eam facto illi postmodum renuntiantem cum ad annos discretionis pervenit B. duxisset in uxorem et carnaliter cognovisset, cognito etiam quod causa ipsa sub examine fratris vestri Cant. Archiepiscopi discussa fuisset et ad nos appellatione delata d. u. p. s. nostra mandamus ut utraque parte ante te vocata et rei veritate plenius inquisita si taliter inveneritis tum virum quam mulierem ab impetitione memorati W. et filii eius absolueritis appellatione cessante et perpetuum illis imponentes silentium matrimonium inter B. et A. contractum, nisi causa rationabilis et manifesta impediret, faceretis inviolabiliter observari. Post recessum autem nuntii predicatae mulieris nuntius predicti filii predicti W. ad presentiam nostram accessit asserens, quod predictus B. uxorem suam ei furatus est causa post appellationem ad nos factam sicut potuit desponsavit. Cumque propter hoc in*

Mannes, unter dessen Schutz sie stand, verheiratet worden (*fecisset impuberem copulari*). Es sei ihr jedoch gelungen zu fliehen. Nachdem sie mündig geworden sei, hätte ein anderer Mann sie zur Frau genommen und sie hätten Beischlaf miteinander gehabt (*duxisset in uxorem et carnaliter cognovisset*). Wann und wie die Frau dem ersten Mann entkommen konnte, wird nicht beschrieben, doch es steht fest, dass sie bei der ersten Eheschließung noch minderjährig war. Welche der beiden Eheschließungen hat zu einer gültigen Ehe geführt?

Der Erzbischof wandte sich in dieser Angelegenheit an Papst Alexander III. Dieser übertrug dem Bischof von Worcester die Sache zur Entscheidung als delegiertem Richter. Der Papst gab bereits die Tendenz für ein Urteil an: Er forderte nämlich den Bischof auf, beide Parteien vorzuladen. Er solle Mann und Frau von dem Begehren des Grundherrn und seines Sohnes befreien, damit diese ihre Klage zurückziehen und über die jetzige Verbindung der Frau mit ihrem Mann schweigen. Doch damit war der erste Mann der Frau, nämlich der Sohn ihres ehemaligen Vormundes, keinesfalls einverstanden. Er klagte, dass der

---

*predicti archiepiscopi presentia utraque pars consisteret testes B. iurati dixerunt predictam mulierem V. esse annorum quando filio W. fuit desponsata quam citius potuit de custodia illius fugisse et ad eum spontanee accessisse. Testes autem H. filii W. iurati dixerunt quod XIV. annos haberet quando eam desponsavit et ei post annum et amplius carnaliter sine contradictione adhesit. Allegavit etiam predictus H. prefatum B. sibi predictam mulierem fortiter sublatam iunxisse ipsamque cum requireretur omnino celasse. Adiecit quoque testes suos testibus B. omnimodis prevalere et nullam illis fidem adhiberi debere, quod minus idonei essent utpote furti conscii et omnino incogniti. Cum itaque prefatus B. intelligeret sententiam contra se promulgandam ad nostram audientiam appellavit et octabas S. Johannis baptistae proximo praeteritas terminum suae appellationi prefixit. Quia igitur rei veritas nequaquam nobis innotuit et cum varia et diversa hinc inde proponuntur nescimus cui partium fides sit potius adhibenda d. u. p. a. s. p. m. quod utraque parte ante vos convocata rei veritatem subtiliter inquiratis et si inveneritis quod predicta mulier XIV. aut XII. esset annorum consensus carnaliterque ei adhesit, predictum B. moneatis et sub anathematis distractione cogatis ut eam ei appellatione cessante restituat et in pace dimittat. Si vero nondum XII. annum attigerat aut invita ei fuerit copulata et quam prius potuit ab eodem recessit illi super repetitione ipsius appellatione cess. silentium imponatis et illam cum eodem B. nisi rationabilis causa obstiterit faciatis sine contradictione manere.*

Vgl. auch Frcf. 3.23, hg. von Peter Landau, Gisela Drossbach, in: Die Collectio Francofurtana – eine französische Dekretalensammlung. Analyse basierend auf Vorarbeiten von Walther Holtzmann † (Monumenta Iuris Canonici, Series B, vol. 9), Città del Vaticano 2007, S. 48f. Zu dieser Dekretale Gisela Drossbach: Gewalt gegen Frauen in Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts, in: Das Mittelalter 12 (2007), S. 62–71, S. 65–67.

jetzige Partner der Frau sie ihm geraubt habe (*uxorem suam ei furatus est*). Erst nach der Appellation an den Papst sei die neue Verbindung entstanden.

Infolgedessen wurden zwei Zeugenreihen vor dem Bischof vernommen. Die einen sagten, dass die Frau erst fünf Jahre alt gewesen sei, als sie zu der ersten Verbindung gezwungen wurde. Sie sei so schnell wie möglich daraus entflohen (*quam citius potuit*) und dann freiwillig zum jetzigen Mann gekommen. Die anderen Zeugen behaupteten jedoch, die Frau sei bereits 14 Jahre alt gewesen, als sie geheiratet habe, und habe ein Ehejahr lang und häufig Beischlaf gehabt, ohne Widerstand dagegen zu leisten (*ei post annum et amplius carnaliter sine contradictione adhesit*). Der verlassene Mann gab zu Protokoll, dass der jetzige Mann die Frau **mit Gewalt** an sich gebunden und sie sich immer versteckt habe, wenn er selbst sie aufsuchen wollte (*sibi predictam mulierem fortiter sublatam iunxisse ipsamque cum requireretur omnino celasse*).

Da sich der verlassene Mann im Rechtsstreit unterlegen glaubte, appellierte er erneut an Alexander III. Dieser delegierte wiederum den Bischof von Worcester als Richter, schlug aber bereits zwei Lösungswege vor: Wenn die Frau bereits 14 oder 12 Jahre alt gewesen sei und sie der Verbindung mit dem ersten Mann zugestimmt habe, und die *copula carnalis* vollzogen sei, dann sei die erste Ehe gültig und unauflöslich. Hingegen gab er zu bedenken „Wenn ein Mädchen, das noch nicht 12 Jahre alt ist oder gegen seinen Willen (*invita*) und mit Gewalt (*vi*) mit einem Mann zum Beischlaf veranlasst wurde (*fuertit copulata*) und ihm davon gelaufen ist, so bald es konnte (*cum prius potuit*), muss dem Mann über eine (Rück-)Forderung (des Mädchens) Stillschweigen auferlegt werden; und das Mädchen kann dann bei dem Mann bleiben, den es jetzt hat“.

Wir haben hier den Fall, dass entweder eine minderjährige Frau, fast noch ein Kind, in einem Verhältnis mit einem Mann stand, in dem sie nicht leben wollte, oder eine Frau trotz Mündigkeit nicht in die Ehe eingewilligt hatte. Um einem der beiden Szenarien zu entgehen, floh sie aus diesem Verhältnis und lebte mit einem anderen Mann zusammen. Die rechtliche Frage, die sich aus Sicht der Kirche stellt, ist die: Welche von beiden Verbindungen dieser Frau ist eine gültige Ehe? Der Papst entschied in der Sache, dass die zweite Beziehung gültig ist bzw. werden kann. Denn in der ersten Beziehung war die notwendige Willenszustimmung der Frau zur Ehe missachtet worden. Die Frau hatte ihre fehlende Zustimmung kundgetan, indem sie die erste Möglichkeit zur Flucht nutzte.

Aus dem alternativen Lösungsweg geht hervor, dass wir es hier mit drei kumulativen Aspekten für eine gültige Eheschließung zu tun haben:

1. heiratsfähiges Alter, d.h. Mündigkeit für einen freien Konsensaustausch der Partner;
2. freier Konsens beider Partner;
3. Bedeutung des ehelichen Beischlafes (*copula carnalis*).

Der Bischof musste nun zunächst das Alter des Mädchens bzw. der Frau klären. War das Mädchen zur Zeit der Eheschließung jünger als 12 Jahre gewesen, war die Ehe wegen mangelnder Ehemündigkeit nichtig. Denn zur freien Konsensleistung gehörte auch die persönliche Entscheidungsreife. War sie jedoch älter als 12 Jahre und selbst nicht mit der Eheschließung einverstanden gewesen, stellte sich die Frage, ob sie bereits bei der ersten sich ihr bietenden Gelegenheit weggelaufen war. Wenn sie nicht weggelaufen war, war von einem konkludenten bzw. nachträglichen Konsens auszugehen. War die Frau aber bei der ersten Möglichkeit geflohen, so hatte sie faktisch gezeigt, dass sie von Anfang an die Ehe mit diesem Mann nicht wollte. D.h. ein äußerer tatsächlicher Vorgang diente als Indiz für den fehlenden Konsens. In diesem Fall war die Ehe nicht gültig.

So wird deutlich, dass eine Ehe nach kirchlichem Verständnis nur durch den freien Ehemillen beider Partner zustande kommen konnte, d.h. vor allem auch durch den freien Ehemillen der Frau, die damit kirchlicherseits als Rechtsperson mit eigener Entscheidungsfreiheit anerkannt wurde. War dagegen der freie Wille der Frau zur Ehe und damit zum Beischlaf nicht gegeben, so ist zu folgern, **dass die Frau mit Gewalt, d.h. ohne ihre Zustimmung festgehalten wurde.** Die kirchlichen Autoritäten traten deshalb für den frei zu leistenden Ehemillen der Frau ein, **d.h. sie schützten die Frau vor der Gewalt des Mannes**, der sie in einer kirchlich ungültigen Ehe zu halten versucht hatte. Auch die für die gültige Eheschließung notwendige Rechtsmündigkeit mit einem bestimmten Alter unterstreicht den Status der Frau im kanonischen Recht als eigenständige Rechtsperson (*persona sui iuris*).

## Zweiter Fall

Ein zweiter Fall soll zeigen, dass die Situation um die Rechtmäßigkeit einer Ehe und die Frage nach Konsens oder Gewalt wesentlich verwickelter sein konnte. Mit der Dekretale *Accessit ad presentiam*, die wahrscheinlich um 1173 entstand, antwortete Papst Alexander III. dem Erzbischof von York (*Eboracensis archiepiscopo*), der den adligen William FitzGodric (*nobilis vir Willelmus filius Godrici*) mit Briefen zu ihm geschickt hatte.<sup>7</sup> Diesen Briefen nach hatte William

---

7 JL 13887 (zu 1159–1181). Unter anderem ist die Dekretale abgedruckt in der *Collectio Casselana*, hg. von Justus Henning Boehmer: *Corpus iuris Canonici*, Halle 1747, Bd. 2,

vor dem Erzbischof von York in folgender Sache geklagt. Er sei mit einem minderjährigen Mädchen verlobt gewesen, die ihn dann vor der Hochzeit nicht zum Gemahl nehmen wollte. Deswegen wandten sich William und ihr Vater an den Erzbischof von York, woraufhin die Verlobung vor der gesamten Synode

---

Appendix S. 181–348, Sp. 314f. zu c. 58.5: *Accessit ad praesentiam nostram nobilis vir W. filius G. cum literis tuis ex quarum tenore perpendimus, quod cum filiam cuiusdam nobilis viri, dum minoris esset aetatis, desponsasset et postmodum ipsa assensum in hac parte non praebente antequam ad nubiles annos pervenisset, celebratum est inter eos divortium. Procedente vero tempore defuncto patre puellae matrem eius W. sibi in matrimonio copulavit. Quod quidem factum cum sustinere nolles eum sollicitate monuisti, ut ipsam dimitteret et quia monitis tuis in hac parte noluit acquiescere ipsum excommunicationis vinculo innodasti. Tandem accepta ab eo cautione quod nostram adiret praesentiam et super hoc statutum nostrum firmiter observaret, eundem mandato nostro absolutum denunciasti et cum literis tuis ad praesentiam nostram misisti. Verum praefatus W. in nostra praesentia constitutus sua nobis assertione proposuit, quod puellam ipsam dum esset infra septimum annum desponsavit postea antequam ad nubiles annos pervenisset noluit aliquatenus consentire, ut praefatus W. in virum acciperet et ita cum patre suo, in cuius potestate remanserat, et cum praefato W. ad praesentiam tuam accessit. Et cum ab ore puellae audisses, et per eam cognosceres et per patrem eius, quod memoratum W. in virum volebat, statim illum in plena synodo ab huiusmodi desponsatione publice absolutum denunciasti. Elapsis vero pluribus annis post, mortuo etiam patre puellae, carissimus in Christo filius noster H. Anglorum rex matrem supradictae puellae memorato W. tradidit in uxorem, quam idem W. ut discordia orta inter consanguineos suos et consanguineos mulieris sopiretur, accepit et sollemniter desponsavit et sine contradictione ecclesiae duxit et ex ea liberos procreavit et puella fuit alteri viro copulata. Verum licet contineatur in literis tuis, quod puella ipsa erat minoris aetatis quando huiusmodi desponsatio facta fuit, tamen refert, utrum cum esset minoris aetatis, proxima aetati aptae matrimonio aut infra septem annos. Ideoque fraternitati tuae per apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus rei veritate inquisita diligenter et cognita, si tibi constiterit, quod praefata puella non esset septennis quando praememorato G. desponsata fuit, et postea in eum non consenserit, et quod idem G. ab huiusmodi desponsatione per te fuerit absolutus, matrimonium, inter eundem G. et matrem puellae celebratum praecipias inviolabiliter observari et eorum prolem denuncies esse legitimam, quia sicut discretio tua non ignorat desponsationes et matrimonia ante septem annos fieri non possunt, praesertim si consensus postea non accedit. Sane si praefata puella ante desponsationem septimum annum compleverat, licet praedictus vir a desponsatione ipsius puellae ipso iure fuerit absolutus cum ea in eum consentire noluerit inhonestum tamen videtur, ut matrem eius habeat, cuius filia fuit sibi desponsata. Verum si tibi visum fuerit, ut cum matre puellae remaneat ne discordia inter utriusque consanguineos olim exorta nunc autem sopita denuo suscitetur id dissimulare poteris et aequanimiter tolerare. Filii autem quos de ipsa suscepit, si eam tolerante ecclesia in uxorem duxit a successione paternae vel maternae, hereditatis prohiberi non possunt.*

gelöst wurde. Nach einigen Jahren, als der Vater des Mädchens gestorben war, gab König Heinrich (II.) von England die Mutter des Mädchens William FitzGodric zur Frau. Dieser willigte ein, um den Streit zwischen den Familien beizulegen; er verlobte und verheiratete sich mit ihr ohne kirchlichen Widerspruch und zeugte Kinder. Dem Erzbischof von York war dies aber ein Dorn im Auge und er forderte ihre Trennung. Als dies nicht eintrat, verhängte er auch noch die Exkommunikation und schickte den Exkommunizierten mit den Briefen zum Papst, um den Fall zu klären.

Wie aber aus der weiteren Argumentation in der Dekretale hervorgeht, soll das Mädchen, das inzwischen mit einem anderen Mann verheiratet war, nicht nur um ein wenig zu jung für die Ehe, sondern jünger als sieben Jahre gewesen sein. Daher beauftragte Papst Alexander III. den Erzbischof von York, die Lösung der Verlobung und die Ehe mit der Mutter und die Nachkommen als rechtmäßig anzuerkennen. Denn Verlobungen vor dem siebten Lebensjahr seien ungültig, insbesondere wenn kein nachträglicher Konsens vorliegt. Falls das Mädchen aber bereits sieben Jahre alt war, mag es angehen, dass jene Verlobung wegen mangelndem Konsens gelöst wurde; dann könnte man es für ungebührlich ansehen, wenn er die Mutter seiner vormaligen Verlobten ehelichte. Aber: wenn es dem Erzbischof angemessen erscheine, dass William mit der Mutter des Mädchens zusammenbleibe, damit der einstige Streit zwischen beiden Familien nicht erneut aufflamme, so solle er die Eheschließung tolerieren. Dann könnten auch die gemeinsamen Kinder (*fili*), wenn die Ehe mit Duldung der Kirche besteht, vom väterlichen und mütterlichen Erbe nicht ausgeschlossen werden. Aus dieser Dekretale geht also hervor, dass für Minderjährige eine Ehe mit Gewalt verbunden wäre, da sie aufgrund ihres Alters noch keinen freien Willen darüber äußern können, und deshalb sind sie zu schützen. Darüber hinaus hat aber auch die Rechtsgültigkeit einer Ehe Auswirkungen auf das Erbrecht des Nachwuchses, weshalb die Feststellung, ob eine Ehe legitim war oder nicht, von materieller Brisanz sein konnte.

### Dritter Fall

In einem dritten Fallbeispiel soll gezeigt werden, dass auch Männern Gewalt angetan werden konnte und wie rigoros Papst Alexander III. dagegen vorging.<sup>8</sup>

---

8 Der Papst sandte am 30. Juni 1177 einen Brief (JL 13937) an Robert, den Abt der großen Zisterzienserabtei Fountains in Yorkshire/Nordengland, und an Magister Vacarius; vgl. Frf. 3.24, hg. von Landau, Drossbach: *Collectio Francofurtana* (wie Anm. 6), S. 49. Dieser Fall nach Peter Landau: *Collectio Fontanensis: A Decretal Collection of the Twelfth Century for an English Cistercian Abbey*, in: Kenneth Pennington, *Melodie*

Ein Mann normannischer Abstammung aus der Diözese York wandte sich mit folgendem Sachverhalt an den Papst: Er selbst sei vor mehreren Jahren von einem gewissen W. de Romare entführt und in *vinculis ferreis* gelegt worden. Dort habe er schwören müssen, eine bestimmte Frau zu heiraten. Nach dem erzwungenen Schwur habe sein Entführer ihn freigelassen. Er selbst aber habe alsbald eine andere Frau geheiratet und mit ihr inzwischen mehrere gemeinsame Kinder gezeugt. Jene Frau aber, der er einst mit dem erzwungenen Schwur die Heirat versprochen hatte, ließe die Sache nicht ruhen, sondern habe sich an den Erzbischof Roger von York gewandt und bei ihm Gehör gefunden: Der Erzbischof befehle nun dem Ehemann, sich von seiner Frau und Mutter seiner Kinder zu trennen; und er habe gehorcht. Das Eheproblem schien sich von selbst zu lösen, als jene Frau, welche gegen ihn beim Erzbischof geklagt hatte, starb. Doch nun traute sich der Ehemann nicht mehr, zu seiner Frau und den Kindern zurückzukehren. Denn er wusste nicht mehr, ob er mit der zweiten Frau nun gültig verheiratet war, oder ob er, wenn er zu ihr zurückkehrte, in Sünde leben würde. Da er das Vertrauen in seinen Erzbischof Roger von York bereits verloren habe, bat er mit Hilfe seines Bruders den Papst um Rat.

Papst Alexander III. setzte mit seinem Brief (JL 13937) vom 30. Juni 1177 Magister Vacarius und den Abt von Fountains Abbey als seine delegierten Richter ein, deren Erfahrung in schwierigen Fragen des kanonischen Rechts er kannte und schätzte. In der Dekretale zeichnete der Papst seinen Richtern den Lösungsweg vor: Die alles entscheidende Frage sei, ob der klagende Mann vor der Heirat mit der späteren Mutter seiner Kinder bereits eine Ehe mit der ersten, ihm aufgezwungenen Frau gültig eingegangen war. Hatte er nach seiner Freilassung der Ehe zugestimmt und mit der im Schwur benannten Frau Geschlechtsverkehr gehabt, so dürfe er zur zweiten Frau, der Mutter seiner Kinder, zurückkehren. Andernfalls, wenn er nämlich entweder durch Konsens oder durch die *copula carnalis* bereits mit dieser ersten, ihm aufgedrängten Frau die Ehe eingegangen war, so sei ihm bei Strafe der Exkommunikation die Rückkehr zu seiner zweiten Frau verboten. Denn diese zweite Verbindung wäre dann zu einer Zeit geschlossen worden, als die erste Ehefrau noch am Leben war. Insofern konnte die zweite Verbindung nicht eine Ehe im kanonischen Sinn sein. Deshalb schloss der Papst für diesen Fall die Rückkehr zu der zweiten Frau aus; diese Verbindung galt zwar als illegitim, allerdings wäre der

Mann nach dem Tod der ersten Ehefrau nun frei, um eine andere, dritte Frau zu heiraten.

Was ist das Anliegen Papst Alexanders in dieser Dekretale? Zunächst einmal wird die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich der Leistung des freien Ehekonsenses auch hier deutlich. In dieser Sache hatte der Mann denselben Schutz wie eine Frau. Auch ein Mann konnte in die Situation geraten, zur Einwilligung in eine Ehe gezwungen zu werden. Ein von außen bewirkter Zwang zur Ehe, wie das erpresste Eheversprechen, hatte dessen Ungültigkeit zur Folge. Dieser Zwang ist allerdings zu beweisen, weil davon abhängt, ob die erste Verbindung wirklich eine ungültige Ehe war, so dass die zweite Ehe eine gültige Ehe werden konnte. War die erste Ehe eine gültige Ehe, dann war die zweite Verbindung keine gültige Ehe. Der Fall wird jedoch dadurch zugespitzt, dass zwischenzeitlich die erste Frau verstirbt und man also annehmen konnte, dass für die nachfolgende Verbindung ein Ehekonsens beider Partner nachträglich geleistet werden könnte. Für den Fall, dass diese (nachfolgende) Verbindung als illegitim zu verurteilen wäre, weil sie zur Zeit einer bestehenden Ehe eingegangen wurde, schließt der Papst eine nachfolgende *sanatio* durch Leistung des Ehekonsens aus. Denn Alexanders Hauptanliegen war das Eheverbot für ein Paar, das in einer ehebrecherischen Putativ-Ehe lebt, das heißt, in einer Verbindung, die geschlossen wird, solange der erste Ehepartner noch am Leben ist.

#### 4. Schutz vor Gewalt in der Ehe

Bereits Gratian hatte wohl wahrgenommen, dass unliebsame Ehefrauen häufig von ihren Männern einfach verstoßen wurden, so dass er in seinem Dekret Schutzbestimmungen formulierte. So war eine Verstoßung zunächst vorläufig durch einen kirchlichen Restitutionsakt, d.h. durch Rückversetzung in die eheliche Gemeinschaft, zu beseitigen, bevor ein ordnungsgemäßes Verfahren über den Bestand der Ehe durchgeführt werden konnte. Darauf basierend gab Papst Alexander III. in einer an die Bischöfe von Amiens und Beauvais gerichteten Dekretale (JL 13735 = X 2.13.8) die einleuchtende Anweisung, dass man vor der Anordnung der Wiederherstellung der Ehegemeinschaft zunächst Sicherheiten haben müsse, dass der Mann seiner Frau kein Leid zufügen würde. Wenn der Ehemann aber gegen die Frau einen unbändigen Hass habe, dann solle die Ehegattin der Aufsicht einer bewährten und ehrenhaften Frau an einem Ort anvertraut werden, wo ihr von ihrem Mann und dessen Verwandten **keine Gewalt** angetan werden konnte. Bei dieser Entscheidung zum Schutz der Frau vor häuslicher Gewalt sah Peter Landau bereits im kanonischen Recht des

Mittelalters die moderne Institution des Frauenhauses vorweggenommen.<sup>9</sup> Dies entsprach durchaus sozialer Praxis, wie sogleich noch zu sehen sein wird.

## 5. Durchsetzbarkeit des kirchlichen Eherechts

Bisher konnte gezeigt werden, dass es Alexander III. im Ambiente des sich schnell entwickelnden Dekretalenrechtes gelang, sein auf dem Konsens beider Ehepartner basierendes Ehemodell in Streitfällen durchzusetzen. Die neue Eheschließungsform hatte den Schutz vor Gewalt beider Geschlechter, vor allem aber der Frauen zur Folge, die nun nicht mehr gezwungen werden konnten, in einer nicht von ihnen gewollten Ehe zu leben. Alle drei geschilderten Fälle haben dies verdeutlicht. War jedoch dieser Schutz tatsächlich durchsetzbar und von Dauer?

Die Durchsetzbarkeit verbürgte zunächst das Kirchenrecht selbst. Diese Normen des Eherechts gingen 1234 in das große Gesetzbuch Papst Gregors IX. ein, dem sogenannten Liber Extra. Damit wurden sie zur Grundlage der spätmittelalterlichen Ehelehre.

Die rechtliche Praxis zeigt beispielsweise die gutachterliche Stellungnahme zu Eherechtsfällen in der Diözese Regensburg durch den Kleriker und Domherrn Konrad von Megenberg im Jahre 1371. So stellte er die grundlegende Bedeutung des Ehehindernisses der Gewalt heraus: [...] *de vi seu violencia dicamus, qualibet dirimat matrimonium contractum*. "Eine mit Gewalt geschlossene Ehe ist ungültig." (München, BSB, Clm. 14016, fol. 16va). Und weiter:<sup>10</sup> "Wenn also nur die gegenseitige Zustimmung die Ehe begründet, bedeutet dies, dass dort, wo Gewalt ist, keine Zustimmung herrscht." Daraus folgte Konrad:<sup>11</sup> Gewalt

9 Peter Landau: Papst Innocenz III. und Wilhelmines Ehe. Studien zum possessorischen Verfahren im Eherecht, in: Peter Linehan (Hg.): *Life, Law and Letters. Historical Studies in Honour of Antonio García y García*, 2 Bde. (Studia Gratiana 28, 29), Rom 1998, hier Bd. 2, S. 521–542.

10 München, BSB, Clm 14016, fol. 16 va: *Cum ergo solo consensu matrimonium contrahatur, ut patet De sponsalibus, C. cum locum et ubi est violentia, non est consensus sicut patet ibidem. Igitur violentia ex natura sua matrimonium dirimit et dissolvit*. Hier und im Folgenden nach Gisela Drossbach: *Concordia nutrit amorem – Konrad von Megenberg und die Ehe* (unter Berücksichtigung des „Tractatus de arboribus consanguinitatis et affinitatis et spiritualis et legalis cognationis“), in: Edith Feistner (Hg.): *Konrad von Megenberg – ein spätmittelalterlicher „Enzyklopädist“ im europäischen Kontext* (Jahrbuch der Oskar von Wolkenstein-Gesellschaft 18), Frankfurt a. M. 2011, S. 345–356.

11 München, BSB, Clm. 14016, fol. 16 va: *Distinguendum autem est de violentia et metu, quam metus est mentis trepidato causa paternis periculi ab futuri. Et dicitur metus quasi*

bzw. Zwang und Furcht (*violentia et metus*) müssen voneinander unterschieden werden, denn Furcht sei die geistige Ursache vor der künftigen väterlichen Gefahr. Gewalt sei der bedeutendere Antrieb (*impetus*) in dieser Sache, deshalb sei überall dort, wo Gewalt ist, auch Furcht. Seine Anspielung zielt dabei wohl auf die Heiratspolitik von Eltern oder Verwandten.

Auch das oben beschriebene „Frauenhaus“ ordnet Konrad an: *Puella [...] ponetur in loco tuto et honesto donec causa finiatur* (München, BSB, Clm. 14016, fol.16 va). „Das Mädchen soll an einen sicheren und ehrenhaften Ort gebracht werden, bis der [Eherechts-]Fall entschieden ist.“

Die folgende, seit Papst Alexander III. geltende Bestimmung nahm Konrad ebenfalls auf: Eine zunächst mit Gewalt und gegen den Willen des Partners geschlossene Ehe ist gültig, wenn der Konsens nachträglich geleistet wird (München, BSB, Clm. 14016, fol. 16va). In diesem Kontext äußerte sich Konrad auch zum Schutz von Minderjährigen: Eine in jedem Alter (*sive maior sive minor annis*) unter Zwang geschlossene Ehe ist ungültig. Wenn jedoch der der Angst ausgelieferte Partner seine Furcht verliert und voll und ganz (*tantum*) dem Beischlaf zustimmt, ist die Ehe gültig.<sup>12</sup>

Ebenso berührt Konrad das Thema des von außen bewirkten Zwangs zur Ehe,<sup>13</sup> wenn er fragt, wie es sich verhalte, wenn jemand *in vinculis*, in der Gefangenschaft einer Frau den Ehekonsens gibt, um sogleich selbst zu antworten: *Dicendum, quod tenet matrimonium, nisi captus est vel detentus ad tale matrimonium contrahendum*. Die Ehe ist nicht gültig, außer er wurde entführt oder gezwungen, eine solche Ehe einzugehen.

Die auf der anderen Seite mangelnde Durchsetzbarkeit des Schutzes der Frau vor Gewalt soll hier ebenfalls nicht verschwiegen werden. Eine Ursache war sicherlich die langsame Ausbreitung des Kirchenrechts in partibus. Kirsi Salonen konnte zeigen, dass der „Zwangsverheiratung“ der Frau in der feudalen Welt der nordeuropäischen Länder aufgrund der verspäteten Durchsetzung des

*mentem tenens, quod talis, ut frequenter aliud ore esprimi, aliud corde gerit. Vis autem seu violentia est maioris rei impetus, cui commode resisti non potest, unde ubicunque violentia ibi etiam metus.*

- 12 München, BSB, Clm 14016, fol. 16 va: *Unde sive maior sive minor annis non tenet matrimonium, si coacte fiat sive cum metu. Si ergo post metum illarum ille cui infertur etiam semel tantum consensit in carnalem copulam? tenet matrimonium, ut patet Qui matrimonium occupare, c. Insuper (= X 4.9.49).*
- 13 München BSB, Clm 14016, fol. 16 va: *Sed quid si aliquis captus est pro pecunia extorquenda et dum est in vinculis consentit in aliquam. Dicendum, quod tenet matrimonium, nisi captus est vel detentus ad tale matrimonium contrahendum.*

Kirchenrechts erst Ende des 15. Jahrhunderts Einhalt geboten werden konnte.<sup>14</sup> Eine andere Ursache liegt bereits im 12. Jahrhundert begründet. Schon Albertus Magnus unterstellte den Akt der Konsensbekundung ausdrücklich der weltlichen Partikulargesetzgebung, die in der Regel die Zustimmung der Eltern bzw. Verwandten forderte. Der Konsensgedanke wurde hier auf eine größere, der Eheschließung beiwohnenden Gruppe von Personen ausgeweitet; eine Haltung, die sich schon im *Decretum Gratiani* nachweisen lässt. Gerade im Adel, beim Patriziat und in den wohlhabenden Familien der Stadtbürger war man bei einer Eheanbahnung primär um die Erhaltung des Familienbesitzes und die Vermehrung des Vermögens bemüht, entsprechend dem Grundsatz *Familia, id est substantia*. Vielfach wurden junge Erwachsene, die, nach kanonischem Recht gültig, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern heirateten, enterbt: Dies ermöglichten der Sachsen- und der Schwabenspiegel und forderten die Stadtrechte von Bamberg (1306/39) und Amberg (1310) wie viele weitere.

Ein Nachteil war aber auch die noch völlige Formfreiheit für die Eheschließung. Denn es kam zu einer Vielzahl von klandestinen, also geheimen Eheschließungen, d.h. zu schnellen und bisweilen unüberlegten Zustimmungen zur Ehe wie beispielsweise im Wirtshaus. So musste die Kirche von der Zustimmung zur Ehe ausgehen, solange nicht im Einzelfall das Gegenteil bewiesen werden konnte. Anhand der Prozessakten zu klandestinen Ehen fällt auf, dass es vielfach Frauen waren, die auf amtliche Feststellung der Gültigkeit ihrer Ehe klagten, um auf diese Weise ihre entlaufenen Ehemänner zurückzuholen.<sup>15</sup>

---

14 Kirsi Salonen: *The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527*, Tampere 2001.

15 Rudolf Weigand: *Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt*, in: Alfred Haverkamp (Hg.): *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln, Wien 1984, S. 161–194. Demnach konnten im Augsburger Gerichtsbuch beispielsweise für das genau überprüfte Jahr 1350 über 200 Eheverfahren im weitesten Sinn festgestellt werden. Von diesen hatten genau 100, also fast die Hälfte aller Verfahren, das Ziel, eine gültige Ehe auf Grund einer geheimen Eheschließung bestätigt zu bekommen und den beklagten Teil zur Aufnahme des Ehelebens zwingen zu lassen. 76 dieser Verfahren wurden von Frauen angestrengt, nur etwa 15 Fälle (= 20 %) wurden positiv entschieden. In über der Hälfte dieser Fälle legte jedoch der zur Ehe verurteilte Mann Appellation ein. Von den 24 durch Männer vorgebrachten Klagen wurden nur drei positiv entschieden, und einmal ein Verlöbnis festgestellt. Außerdem wurden auf Antrag beider Partner 33 (geheime) Ehen für rechtmäßig erklärt. Somit waren die Frauen zumeist die Leidtragenden.

Siehe zu dieser Thematik auch: Christian Schwab: *Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesengerichtbarkeit*. Edition und Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht

Allerdings war die klandestine Ehe dann für beide Partner gültig, wenn die jeweiligen Familien strikt gegen die Eheschließung waren – so beispielsweise der Fall Romeo und Julia! Auf dem Kontinent konnte dem Übel der klandestinen Ehe erst durch das Konzil von Trient (1545–1563) mit der Einführung der Formpflicht im Jahre 1563 ein Ende bereitet werden;<sup>16</sup> für den englischen Raum hingegen kann Richard Helmholtz feststellen, dass das kirchliche Eherecht zu dem Gesetz Englands wurde, das sogar die Reformation überlebte.<sup>17</sup>

---

25), Köln, Weimar, Wien 2001; Christina Deutsch: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480 bis 1538) (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29), Köln, Weimar, Wien 2005.

16 Gabriella Zarri: Die tridentinische Ehe, in: Paolo Prodi, Wolfgang Reinhard (Hg.): Das Konzil von Trient und die Moderne (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16), Berlin 2001, S. 343–379.

17 Richard H. Helmholtz: *Marriage litigation in medieval England*, Cambridge 1974, S. 74: „The canon law of marriage was, it is worth remembering, also the law of England for a very long time. Ecclesiastical jurisdiction over marriage disputes survived the Reformation.“